



Begründung Kurzfassung

Lage und Standort

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Geflügelhof Ostkotte – mit einer Größe von ca. 1,1 ha umfasst das Flurstück 100 in der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel. Der Planbereich grenzt im Norden an die Lipperandstraße, im Westen an das Gebiet der Stadt Werne an.

Bestand und übergeordnete Planungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch zwei Betriebsgebäude des Geflügelhofes Ostkotte genutzt. Es handelt sich um einen Legehennenstall und ein Lagergebäude. Ein kleinerer Teil des Plangebietes wird als Acker genutzt. Bisher ist der gesamte Planbereich im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Geländehöhe beträgt ca. 89 m über NNH.

Planungsziel

Der Landwirt Heinz Ostkotte betreibt in der Gemarkung Bockum-Hövel (Stadt Hamm) und in der Gemarkung Werne-Stockum (Stadt Werne) einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junggehennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen; verteilt auf zwei Stallanlagen. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens ist nach der Novellierung des BauGB 2013 die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Diese Gesetzesänderung ist der Anlass zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Einleitung des Parallelverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“.

Infrastruktur

Das Plangebiet wird über die „Nordlippestraße“ (L 518) sowie über „Bockumer Straße“ (K 12) und die „Herberner Straße“ (L 844) erreicht. Die Erschließung erfolgt somit über das Stadtgebiet von Werne. Die vorhandene Bebauung ist komplett an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt dezentral, teilweise über den verrohrten Straßengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Voshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Die abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das Schmutzwasser.

Umweltbelange und Umweltbericht

Die Umweltbelange werden im Umweltbericht behandelt. Da keine weitere Bebauung und Versiegelung im Planbereich geplant ist, werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Gutachten, weitere Belange

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet worden, in dem der Nachweis geführt wird, dass sämtliche Grenzwerte für Staub- und Geruchsimmissionen sowie Grenzwerte für Ammoniak und Stickstoffimmissionen und für Immissionen von Bioaerosolen eingehalten werden. Die Berechnungen wurden auf der Annahme erstellt, dass eine Abluffahnerhöhung (14,80 m über Grund) realisiert wird. Diese Abluffahnerhöhung wird auf Bebauungsplanebene per textlicher Festsetzung festgesetzt.

Diese Begründung als Kurzfassung hat lediglich Hinweischarakter. Die ausführliche Begründung mit Umweltbericht sowie die Gutachten liegen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereit.



In diesem Plan wird deutlich, dass sich der Geflügelhof Ostkotte über einen Bereich erstreckt, der sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne und teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm befindet. Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Werne. Das Vorhaben, die Zahl der Legehennen im baulichen Bestand zu erhöhen, macht es erforderlich, dass für beide Teillflächen je eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird. Auch für den Teil des Geflügelhofes, der in Werne liegt, wird der dortige FNP geändert und ebenfalls künftig ein Sondergebiet – Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen – dargestellt.

Für die Erarbeitung des Entwurfes Hamm, Stadtplanungsamt Stadtbaurätin Ltd. Städt. Baudirektor	Der Entwurf dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt Hamm hat am gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Bekanntmachung erfolgte am Eine erneute Bekanntmachung erfolgte am	Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die fristgemäß abgg. Stellungnahmen geprüft und diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am festgestellt.
Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor
Die öffentliche Darlegung und Erörterung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am als Bürgerversammlung.	Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.
Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Arnsberg, Bezirksregierung Arnsberg i.A.
Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung vom am beschlossen.	Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.
Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor
Die öffentliche Auslegung dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.	Diese Flächennutzungsplanänderung besteht neben der zeichnerischen Darstellung aus der Begründung als Kurzfassung (Plan) und einer ausführlichen Begründung sowie dem Umweltbericht (Anlagen).
Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, Der Oberbürgermeister i.A. Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023)
– in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Hinweis zum Bergbau

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW befindet sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Ferner liegt das Gebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rudolf“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vorliegenden Unterlagen hat im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden.

Hinweis zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/ oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Legende

Darstellungen (§ 5 Abs.2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

Gemischte Bauflächen

- W Wohnbauflächen
- MD Dorfgebiete
- M Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- G Gewerbliche Bauflächen

Sonderbauflächen

- SO Sondergebiete untergliedert nach

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- BV Büro und Verwaltung
- BW Besonderes Wohnen
- CP Campingplatz
- FGH Freizeit/ Gesundheit/ Hotel
- GH Großflächiger Handel
- GH-B Baumarkt
- GH-L Lebensmittel
- GH-M Möbelmarkt
- GH-GM Gartenmarkt

- GK Großkino
- Hafen
- MD Medizinisches Dienstleistungsgewerbe
- HS Hochschulgebiet
- MV Messen und Veranstaltungen
- S Sporthalle
- SF Sport und Freizeit
- SG Sport und Gesundheit
- TGZ Technologie- und Gründerzentrum
- FTB Forschung, Technologie und Bildung
- GT-HM Gewerbliche Tierhaltung - Hähnchenmast
- GT-LH Gewerbliche Tierhaltung - Legehennen

- Sondergebiet Bund, Standortübungsplatz/Standortschießplatz

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der öffentl. und privaten Bereiche (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf, untergliedert nach
- Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
- Feuerwehr
- Anlagen und Einrichtungen für kirchliche und religiöse Zwecke
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke
- Hallenbad
- Anlagen u. Einrichtungen für Bildung und Forschung
- Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
- Krankenhaus
- Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
- Alteneinrichtung
- Einrichtung für Kinder (Kindergarten)
- Einrichtungen für Jugendliche
- Betriebshof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
- Planung - Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
- Öffentliche Stellplatzanlage
- P+R Park & Ride

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

- Flächen für die Ver- und Entsorgung, untergliedert nach
- Versorgungsfläche - Wasser
- Wasserpumpwerk
- Wasserturm
- Versorgungsfläche - Elektrizität
- Umspannwerk
- Blockheizkraftwerk
- Versorgungsfläche - Gas
- Entsorgungsfläche - Abfall
- Entsorgungsfläche - Ablagerung
- Entsorgungsfläche - Abwasser
- Entsorgungsfläche - Kläranlage
- Entsorgungsfläche - Becken (RÜB, RKB, RBF)
- Entsorgungsfläche - Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken (RRB)

Hauptversorgungsleitungen

- KV Versorgungsleitung Elektrizität
- F Versorgungsleitung Fernwärme
- G Versorgungsleitung Gas unterirdisch
- W Versorgungsleitung Wasser unterirdisch
- Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

- Grünflächen, untergliedert nach
- Schützenplatz
- Friedhof
- Krematorium
- Freizeitgestaltung und Erholung
- Spielplatz / Bolzplatz
- Sportplatz
- Reitsportanlage
- Golfplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Zellplatz / Campingplatz
- Naturnahe Entwicklung
- Hundeübungsplatz

Flächen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs.2 Nr.6)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- Lärmschutz
- Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft, sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind. (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
- Wasserflächen
- Schleuse
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hochwasserrückhaltebecken
- Retentionsfläche

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- In Aufschüttung befindliche Fläche
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Kennzeichnungen (§ 5 Abs.3 BauGB)

Flächen unter denen der Bergbau umgeht (§ 5 Abs.3 Nr.2) Unter dem gesamten Stadtgebiet ging der Bergbau um.

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5 Abs.3 Nr.3)

Nachrichtliche Übernahme und Vermerke (§ 5 Abs.4 und 4a BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
- Gewünschte Netzergänzung ohne räumliche Festlegung
- Ortsdurchfahrt
- Öffentliche Stellplatzanlage
- Park & Ride
- Raststätte
- Bahnanlage
- Bahnhof / Haltepunkt
- Sonderlandeplatz
- Segelfluggelände
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Flora - Fauna - Habitat - Gebiet
- Grenzen der Überschwemmungsgebiete

Planverfahren Lippesee

- Plangebiet
- LEP VI - Fläche

Gebiet für flächenintensive Großvorhaben, Landesentwicklungsplan (LEP VI)

- Bodendenkmal
- Baudenkmal
- Häufung von Baudenkmalern

Denkmalschutz

- Bodendenkmal
- Baudenkmal
- Häufung von Baudenkmalern

Richtfunkstrecken

- Schutzstreifen Richtfunktrasse
- Richtfunktrasse
- Fernmeldeturm

Sonstige Planzeichen

- Bergwerkschacht in Betrieb
- Bergwerkschacht stillgelegt
- Stadtgrenze
- Biomasseanlage

Ergänzende Hinweise Zentrale Versorgungsbereiche

- City
- Stadtteilzentrum
- Nahversorgungszentrum

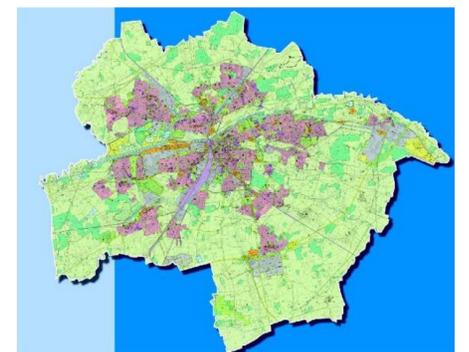
Ergänzungsstandorte

- Fachmarktstandort
- Grenze Planbereich

Hamm:

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Hamm

- Geflügelhof Ostkotte -



Stadtplanungsamt Hamm